

Verordnung der Stadt Schwabach zur Regelung besonderer Sperrzeiten von Gaststätten und Vergnügungsstätten und der Betriebszeiten der Volksfeste (Sperr- und Betriebszeitverordnung –SpBZV-)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004, GVBl 2004, S. 539 und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Abs. 8, 23 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Sperrzeitregelung

Abweichend zur Regelung in § 8 der Bayerischen Gaststättenverordnung wird die Sperrzeit für Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes (erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Betriebe) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Schwabach

auf 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr

festgesetzt.

§ 2 Besondere Sperrzeit

(1) Abweichend von § 1 wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- oder erlaubnispflichtig sind

auf 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr

in den Nächten Freitag / Samstag, Samstag / Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen

auf 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr

2. für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sowie nichtöffentliche Vergnügungen im Freien, Zelten oder nicht geschlossenen Räumen, die zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können (insbes. Tanz-/Vereinsfeste)

auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr

3. für Imbissbetriebe ohne Gastraum oder Betriebsstätten im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 2 Gaststättenbauverordnung, für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze und ähnlichen Einrichtungen

auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr

4. für Veranstaltungen, die nach Titel III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind (Kirchweihen, Märkte), gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten
- (2) Die Vorschriften des Bayer. Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) bleiben unberührt.

§ 3

**Betriebszeiten bei regelmäßig wiederkehrenden
Veranstaltungen und Volksfesten**

1. Wirtefest

Freitag	10.00 – 24.00 Uhr
Samstag	10.00 – 24.00 Uhr
Sonntag	10.30 – 23.00 Uhr

2. Bürgerfest

Freitag	10.00 – 00.30 Uhr
Samstag	09.00 – 00.30 Uhr
Sonntag	10.30 – 23.00 Uhr

3. Goldschlägernacht

18.00 – 24.00 Uhr

4. Sommernachtsfest der Freiwilligen Feuerwehr

18.00 – 24.00 Uhr

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen auf 24.00 Uhr verkürzt werden.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit im Betrieb verweilt,
 2. als Gast im Betrieb einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
 3. die Betriebszeit der genannten Veranstaltungen (§ 3) nicht einhält.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i.V.m. § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

§ 6
Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schwabach, 14. August 2007

Reimann
Oberbürgermeister